

ein Zoll eingehoben, wobei berücksichtigt wird, wieviel  
 Mütter gemeldet und vom Zollamte beim Austritt  
 rechnet wurden. Die Jungtiere werden auch dann zoll-  
 gefertigt, wenn sie in das Zollgebiet ohne Mütter ein-  
 werden, sofern die Partei nachweist, daß sie von dem  
 Austritte angemeldeten und vorgemerkten Vieh stammen.

Das Fleisch von Tieren, die im Zollausslande einen  
 erlitten haben und geschlachtet wurden, kann zollfrei  
 igt werden, wenn die Partei zugleich auch die Haut  
 et und eine Bestätigung der ausländischen Ortsbehörde  
 en Unfall oder die Notchlachtung des Tieres vorlegt.

Von dem zur Weide oder zur Arbeit im Inlande  
 hten Vieh ist der Zoll nach dem am Vormerktag gel-  
 Ausmaße zu entrichten, wenn es nicht ins Ausland  
 gebracht wird. Desgleichen ist der Zoll von solchem Vieh  
 eichnen, das im Zollgebiete umkommt, wenn das Fleisch  
 lgebiete verwertet oder zu Geld gemacht wird.

Behufs zollfreier Abschreibung des während der  
 zeit oder bei der Arbeit im Inlande umgekommenen  
 muß die Partei den Vorfall innerhalb drei Tagen  
 ch der nächsten Finanzwachabteilung oder dem Gefälls-  
 llamte melden, damit dieses an Ort und Stelle die  
 gkeit der Meldung feststelle und auf ihrer Rückseite be-  
 daß das Fleisch des umgekommenen Viehes nicht im  
 biete verbraucht oder zu Geld gemacht wurde. Diese  
 gte Anmeldung hat die Partei dem Zollamte zwecks  
 eibung der fehlenden Stücke zu übergeben. Bestätigt  
 atlicher Tierarzt, daß das ausländische Vieh insolge  
 Viehseuche umgekommen ist und das Fleisch desselben  
 im Inlande verbraucht oder zu Geld gemacht wurde, so  
 ht die Finanzwachabteilung oder das Gefällskontrollamt  
 Umstand nicht zu erheben und stellt dann eine Bestäti-  
 aus, auf Grund deren das Zollamt die umgekommenen  
 ohne Zolleinhebung abschreibt.

Das Extragnis, das das Vieh auf dem inländischen  
 plätze abwirft, sowie die Jungtiere, die dortselbst hin-

Hamburgisches Volkswirtschafts-Archiv  
 Abteilung: Ethnologie

